

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Gymnasiums Konz“ mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung im Vereinsregister.
- (2) Er hat seinen Sitz in Konz.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Trier eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und des Gesetzes zur Besteuerung der Vereine.
- (2) Er will Maßnahmen, Einrichtungen und Veranstaltungen fördern, die dem Bildungsziel der Schule dienen.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden:
 - Jeder Erziehungsberechtigte einer Schülerin oder eines Schülers des Gymnasiums Konz
 - Jetzige oder ehemalige Lehrerinnen und Lehrer
 - Jetzige oder ehemalige Schülerinnen und Schüler
 - Jeder, der die Aufgaben des Vereins unterstützen will.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sie erlischt durch Tod oder jederzeit zulässigen Austritt. Bei Verstoß gegen die Satzung oder gegen Ziele des Vereins kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Beitrag kann in Ausnahmefällen (Härtefällen) auf Beschluss des Vorstands ermäßigt oder erlassen werden.

§ 5 Vereinsorgane

- Organe des Vereins sind
- (1) die Mitgliederversammlung
 - (2) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich einmal stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand einberufen. Er muss sie einberufen, wenn 15 Mitglieder dies in Schriftform beantragen.
- (3) Zur Mitgliederversammlung sind unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor Beginn alle Mitglieder schriftlich oder durch Veröffentlichung in der lokalen Presse durch den Vorstand einzuladen.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - (a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Schatzmeisters
 - (b) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
 - (c) Entlastung des Vorstandes
 - (d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer für einen Zeitraum von 2 Jahren, wobei die Kassenprüfer Vereinsmitglieder, nicht aber Vorstandsmitglieder, sein sollten
 - (e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - (f) Satzungsänderungen
- (5) Die Mitgliederversammlung ist – soweit nicht anders festgelegt – ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.

Bei Satzungsänderungen, sowie bei der Auflösung des Vereins muss mindestens 1/20 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Bei mindestens einer Dreiviertelmehrheit ist die Satzungsänderung, bzw. die Auflösung des Vereins angenommen.

Bei Beschlussfähigkeit hat der Vorstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ungeachtet der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf ihre unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandmitglied geleitet. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

Bei Wahlen hat die Versammlung für die Dauer des Wahlgangs und die vorhergehende Diskussion einen Versammlungsleiter zu bestimmen.

- (7) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Geheimabstimmung verlangt.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - drei (3) weiteren Beisitzern.

Geborene Mitglieder des Vorstands sind darüber hinaus

- der Schulleiter
- der Schulleiternbeiratsvorsitzende.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie sind gemeinschaftlich für die Entscheidungen des Vereins vertretungsberechtigt. Der Schatzmeister ist auf Grund dieser Entscheidungen allein unterschreibsberechtigt in Bezug auf die durchzuführenden Kassengeschäfte. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (4) Der Vorstand leitet den Verein. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Im Falle seiner Verhinderung wird dieser Aufgabenbereich vom Schatzmeister übernommen. Der Vorstand wird mindestens eine Woche vor der Sitzung mit Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen.
- (5) Der Schatzmeister trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte.
- (6) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Erfüllung der sonstigen satzungsmäßigen Aufgaben, insbesondere über die Grundsätze der Vergabe und Bewilligung von Ausgaben
- (7) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Amtszeit kann der Vorstand einen Nachfolger kommissarisch bestimmen, der das Amt bis zur darauf folgenden Neuwahl innehat.
- (8) Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Leitenden und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen und in der nachfolgenden Sitzung zu genehmigen ist.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur unter den in § 6 (5) festgehaltenen Bedingungen erfolgen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen dem Gymnasium Konz zu.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung angenommen.
- (2) Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Konz, den 09. März 2004